

Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Geilenkirchen zur finanziellen Ausgestaltung der Tagespflege

1. Laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen

Pro Kind und Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson abhängig von der Qualifikation folgende Beträge als Anerkennung ihrer Förderungsleistung sowie zur Erstattung des Sachaufwands:

Stufe 1	2,50 €	Basisqualifikation und Besitz einer kindbezogenen Pflegeerlaubnis (Person aus der Familie oder deren Umfeld ausschließliche Betreuung eines bestimmten Kindes)
Stufe 2	3,60 €	Basisqualifikation und Besitz einer Pflegeerlaubnis für bis zu fünf Kinder
Stufe 3	4,20 €	Basis- und Aufbauqualifikation <u>und</u> 2 Jahre Erfahrung in der Kindertagespflege oder Qualifizierung gem. dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) mit insgesamt 160 Stunden <u>und</u> ein Jahr Erfahrung in der Kindertagespflege <i>und jeweils</i> Besitz einer Pflegeerlaubnis für bis zu fünf Kinder
Stufe 4	5,00 €	Abgeschlossene Ausbildung als Erzieher sowie Basis- und Aufbauqualifikation oder Abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Basisqualifikation oder zwei Jahre Tätigkeit in der Kindertagespflege in Stufe 3 und jeweils Besitz einer Pflegeerlaubnis für bis zu fünf Kinder

Grundvoraussetzung ist **zusätzlich** die Absolvierung eines Kurses „**Erste Hilfe am Kind**“, soweit dieser nicht bereits Bestandteil der Qualifizierung ist.

Die Qualifizierung muss über ein Jugendamt oder einen anerkannten Bildungsträger erfolgen. Die Einordnung richtet sich im Einzelfall nach Umfang und Inhalt der Qualifizierung.

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Öffnungszeiten (Randzeitenabdeckung) wird ein Mindestentgelt von 12,00 € für die erste Betreuungsstunde gezahlt. Für jede weitere angebrochene halbe Stunde wird ein Entgelt von 6,00 € gezahlt.

2. Zuschläge/Abzüge

Für die Betreuung an Feiertagen und Wochenenden wird ein Zuschlag von 1,00 € je Stunde und Kind, wenigstens jedoch von insgesamt 10,00 € je Tag gezahlt. Die Betreuung in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr (außerhalb von Feiertagen und Wochenenden) wird ebenfalls mit zusätzlich 1,00 € je Stunde vergütet.

Findet die Tagespflege nicht in eigenen Räumen sondern z.B. im Haushalt der Eltern oder in anderen kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen statt, wird die Geldleistung wegen der eingesparten Sachkosten um 10 % gekürzt.

3. Weitere Leistungen

Die laufende Geldleistung umfasst außer den Beträgen nach Nummer 1 auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung. Die diesbezüglich bestehende Meldepflicht bei der Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der Unfallversicherung ist von den Tagespflegepersonen zu beachten.

Entstehen allein durch die Tätigkeit als Tagespflegeperson entsprechende Beiträge, so sind die dadurch entstehenden Beiträge als angemessen anzuerkennen und ganz bzw. hälftig zu erstatten. Erfahrungsgemäß ist dies erst bei einer Betreuung von drei Kindern mit einer hohen Stundenzahl der Fall, in der höchsten Entgeltstufe ggf. auch schon bei der Betreuung von zwei Kindern.

Darüber hinaus können aber auch aus anderen Gründen bereits Aufwendungen vorhanden sein. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind diese Erstattungsbeträge aber in Abhängigkeit der Anzahl der betreuten Kinder zu staffeln.

Die Erstattung von Aufwendungen setzt weiter voraus, dass die Beiträge allein auf Einkünften aus öffentlich geförderter Tagespflege beruhen. Bei weiteren Einkünften sind die Erstattungsbeträge im Verhältnis zu kürzen.

3.1 Altersvorsorge

Tagespflegepersonen, die der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wird die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, soweit sich diese auf die Einkünfte aus der Kindertagespflege erstrecken.

Tagespflegepersonen die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen aber über eine private Altersvorsorge verfügen, können die Erstattung ihrer hälftigen Aufwendungen dafür beim Jugendamt beantragen.

Pro Kind (maximal für drei Kinder) wird monatlich ein Betrag von 1/3 des hälftigen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, wenn Aufwendungen in doppelter Höhe nachgewiesen werden.

3.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen, die nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale aufgrund ihres Gesamteinkommens nicht mehr über einen Partner familienversichert sein können, sollten sich freiwillig in einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse versichern.

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten grundsätzlich als angemessen, Beiträge zur privaten Krankenversicherung sind bis zu einem Betrag von 50 % über dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung ebenfalls als angemessen anzuerkennen. Gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Die Beiträge werden monatlich jeweils zur Hälfte erstattet.

Tagespflegepersonen die aus anderen Gründen über eine eigenständige Kranken- und Pflegeversicherung verfügen, können die Erstattung ihrer hälftigen Aufwendungen dafür beim Jugendamt beantragen.

Pro Kind (maximal für drei Kinder) wird monatlich ein Betrag von 1/3 des tatsächlichen hälftigen Beitrags erstattet, sofern dieser unter den o.g. Kriterien angemessen ist.

3.3 Unfallversicherung

Tagespflegepersonen, die regelmäßig fremde Kinder betreuen, unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Der Beitrag wird nachträglich für das Vorjahr erhoben und wird in dieser Höhe den Tagespflegepersonen auf Antrag erstattet.

4. Auszahlung

Die Auszahlung an die Tagespflegeperson erfolgt monatlich im Voraus auf Basis des vom Jugendamt ermittelten durchschnittlichen monatlichen Betreuungsumfangs.

Der monatliche Betreuungsumfang wird auf Grund der Angaben der Eltern durchschnittlich wöchentlich ermittelt und auf vier Wochen hochgerechnet. Feiertage, Urlaub etc. werden im Gegenzug nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass sich mögliche Zeiten einer Mehrbetreuung, z.B. auf Grund von Überstunden der Eltern, durch Urlaubs- bzw. Ferienzeiten, wieder ausgleichen.

Wird ein Kind tatsächlich an mehr als 24 Tagen im Kalenderjahr auf Grund von Urlaub, Erkrankung etc. der Tagespflegeperson nicht betreut, ohne dass eine Vertretung stattfindet, so ist das Entgelt der Tagespflegeperson entsprechend zu kürzen. Die Tagespflegeperson meldet dies unaufgefordert dem Jugendamt.

Bei stark schwankendem oder im Vorfeld nicht exakt zu klärendem Betreuungsbedarf, erfolgt die Auszahlung nachträglich auf Grund der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

5. Eingewöhnungsphase

Vor dem eigentlichen Beginn der Tagespflege ist in der Regel eine entsprechende Eingewöhnungsphase des Kindes durchzuführen. Die Eingewöhnungszeit kann bis zu acht Stunden betragen und wird im Rahmen der Vermittlung vereinbart. Die Tagespflegeperson hat für ihre Betreuungszeit einen Anspruch auf die laufende Geldleistung (Nr. 1). Ein Elternbeitrag wird für die Eingewöhnungszeit nicht erhoben.

6. Übernahme der Kosten für Qualifizierung und Führungszeugnisse

Bewerber/innen aus Geilenkirchen werden angemessene Teilnahmegebühren für die Qualifizierungs- und Aufbaukurse zur Kindertagespflege erstattet, wenn diese Kurse mit dem Jugendamt abgesprochen sind und die Bewerber/innen nach erfolgter Qualifikation dem Jugendamt zur Vermittlung als Kindertagespflegestelle zur Verfügung stehen. Erstattet werden auf Nachweis auch Gebühren für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für alle im Haushalt lebenden erwachsenen Personen.

7. Sonderregelungen

Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen abweichen, kann von den dort genannten Beträgen abgewichen werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu begründen. Die Entscheidung über die Gewährung ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen.

8. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 01.01.2019 in Kraft.